

Inhaltsverzeichnis

	seite
1.a. Vieraugendelilit-gerichtlicher Schuldspruch trotz Unschuld	2
1.b. Folgen in Haft mit psychologischer-therapeutischer angeordneter Massnahme	2
1.c. Forderung nach einem Geständnis	3
2a. Wann ist ein Gutachten von Wert?	3
2.b. Der Gutachterauftrag	3
2.b.1. Gutachten nach Verurteilung	4
2.c. Das Gutachten 2001 - als Grundlage weiterer Gutachter	5
2.d. Das Gutachten 2022	5
2.d.1 Gutachten 2022-Gespräche	6
2.e. Herleitung einer Störung im Widerschein eines Gutachtens	6
2.e.1 Verbotene Bilder 2.e.2. Folgerung	7/8
3.a. St. Johannsen- Massnahmenzentrum	9
3.b. Ohne Geständnis keine Vollzugslockerungen	9
4.a. Justiziable Fragen	10
4.b. Anlassstat - drei Glieder - Prozess 2019	10
4.c. Zur Frage der Schwere der Tat - sexuelle Integrität	11
4.d.1. Hebephilie	12
4.d.2. Gutachten P.T. (Gerichtspsychiater)	12
5. Real-legalprognose	13
6. Rückblick	13
7.a. 15 Jahre	14
7.b. Schlusswort	14

hfm: www.massnahmeartikel-59.jimdo.free.com

2023: Verwahrungsantrag

5475 TAGE ODYSSEE - HINTERGRUNDGEPÄNKEN

1.a. Vieraugendelikt - gerichtlicher Schuldspruch trotz Unschuld (in Teilen)

Das Bundesgericht hält sinngemäss in einem früheren Urteil fest, dass wenn ein Unschuldiger verurteilt wurde, dieser nun als schuldig zu betrachten sei (BGEer 6B_359/2018).

1.b. Folgen in Haft mit psychologisch-therapeutischer angeordneter Massnahme.

Eine der Tat unschuldige Person kann selbstverständlich in Freiheit mit einem Schuldspruch leben. Niemand wird anstoss nehmen, wenn er weiter durchs Leben geht mit der eigenen inneren und äusseren Hinzufügung, dass er dennoch unschuldig sei.

Ganz anders liegt der Fall bei einer Schuldigsprechung mit psychologisch-therapeutischer angeordneter Massnahme in Haft.

Ein Therapeut im System vermag nicht - was ich selber erlebt habe - eine weiter bestrittene Anlaustat ausklammern und nur vergangenes und zukünftiges besprechen. Selbst wenn ein solches Urteil vorliegt (Obergerichts Urteil 2019: Ausklammerung der bestrittenen Taten). Der Therapeut wird früher oder später ein Geständnis verlangen. Wenn ein solches nicht vorliegt versucht der Therapeut (wie auch der Gutachter) Gründe des Abstreitens zu finden, die natürlicherweise spekulativer Natur sind und contra-therapeutisch.

Ein Abstreiten von Vorwürfen beeinflussen die therapeutischen Berichte - diese wiederum gutachterliche Aufnahmen.

1. c. Forderung nach einem Geständnis

So versucht man mit allen denkbaren Mitteln und Einflüssen die Person zu einem Geständnis zu bewegen. Dazu seien zwei Beispiele angeführt:

Der Fall Mansour (2012), wo der PPD-ZH zur Erlangung eines Geständnisses die Verabreichung von Psychopharmaka vorschlug! (Quelle: MICHAEL HANDEL: VETTERNWIRTSCHAFT IM ZÜRCHER STRAFVOLKZUG). Ein Link zum Dokument ist auf meiner Webseite vorhanden.

Bei mir wurde mehrmals im Jahre 2016 (St. Johannien) Hypnose Therapie vorgeschlagen mit dem Ziel, ein Geständnis zu erwirken.

Für meine eigene psychisch/geistige Gesundheit und deren Aufrechterhaltung kann ich nach einem Schuldspruch - in bestrittener Sache - nicht mein inneres nach aussen kehren, mich schuldlos nach einem Schuldspruch so verhalten, als ob die Vorwürfe zuträffen und mich auf dieser Grundlage therapieren lassen.

Dieses Problem ist grundsätzlich vorhanden in ambulanten/stationären Massnahmen.

2. a. Wann ist ein Gutachten von Wert?

Wenn ein Gutachten einen Fall beschreibt, der vom Beschuldigten zugegeben wurde und wenn es auf korrekten Berichten u.a. verfasst wurde.

2. b. Der Gutachterauftrag

Nach einer Verhaftung wird nach einer Untersuchung von der Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift mit allen Vorwürfen erhoben. In den Fällen wo die Staatsanwaltschaft (STA) anschliessend ein Gutachten erstellen lässt, muss der Gutachter von der Schuldannahme des Beschuldigten ausgehen. Gleich ob der Tatverdächtige die Tatvorwürfe bestreitet oder zugibt.

Der Prozess findet nach Erstellung des Gutachtens statt (Worin der Tatverdächtige teilweise freigesprochen, freigesprochen oder schuldig gesprochen wird). Die Zeiträume im Ablauf nach einer Verhaftung sind recht lang (Verhaftung, Untersuchung, Anklageschrift, Gutachten, Prozess). So können Jahre vergehen bis ein Prozess stattfindet.

Nochmals sei festgehalten: ein Gutachter muss immer von der Schuld des Angeklagten ausgehen

Im nachfolgenden Prozess wird die Anklagepartei (STA) das Gutachten verwenden, um die Schuldhaftigkeit des Angeklagten aufzuweisen - aufgrund der im Gutachten enthaltenen Störungen und psychischen Abweichungen.

2. b. 1. Gutachten nach Verurteilung

Bei einem Gutachten, das nach einem Prozess in Haft erstellt wird, wieweit die Vorwürfe bestritten werden, sucht nun der Gutachter Gründe, wie so trotz Schuldspruch weiterhin die Vorwürfe bestritten werden.

Diese Gründe des Abstreitens werden naturgemäß in psychischen Störungen oder psychischen Abweichungen hergeleitet, die einerseits der Verurteilung gerecht wird, andererseits dem Gutachter als Gerüst seines Gutachtens unerlässlich sind.

Dass der Gutachter auf frühere Gutachten sich abstützt ist nachvollziehbar,

Wenn ein früheres Gutachten vor einem Prozess erstellt, nun Anklagepunkte von Tatschwere enthält, die aber im Prozess weggefallen sind, so ist das ganze Bildgutachterpuzzle, welches der damalige Gutachter zusammengetragen hat, in Frage gestellt.

2.c. Das Gutachten 2001 - als Grundlage weiterer Gutachter

Im Gutachten 2001 wurde im Frühjahr 2001 verfasst, nachdem die STA alle Vorwürfe in der Anklageschrift (Nötigung/Kiste) aufgesetzt hatte. Diese Anklageschrift war die Grundlage des Gutachtens 2001. Dieses Gutachten baut auf allen Vorwürfen auf, die in der Anklageschrift vorhanden sind, es wird versucht, ein psychologisches Bild zu gestalten, ein Puzzle, in dem alle Teile zusammenhängen, zusammengehören und verwoben sind. Dieses Bild bildet die Grundlage zur Meinungs- Stellungnahme - des Gutachters, die sich in Form u.a. der Realprognose ausdrückt. Wenn nun ein wichtiger Anklagepunkt am nachfolgenden Prozess wegfällt, zerfällt dieses vom Gutachter erstellte psychologische Puzzle zusammen.

Genau solches ist im Jahr 2001 geschehen - mit noch weitreichenden Folgen - im Prozess 2001 (Herbst). Nach Erstellung des Gutachtens wurde ich vom Vorwurf der Nötigung/Kistengeschichte klar freigesprochen. Eine ca. 10 Tage später durchgeführte Wohnungsbegehung (STA, Polizei, RA u.a.) bestätigte vollends die Richtigkeit dieses Freispruchs. Das Gutachten - zuvor erstellt - blieb mit allen Anklagepunkten.

Ich denke es ist nachvollziehbar, dass wenn ein so wichtiger Anklagepunkt aus dem Gesamt puzzle des Gutachters wegfällt, das Gutachten als Ganzes, wie deren Rückschlüsse in Frage gestellt werden darf. Nachfolgende Gutachter lesen scheinbar nur die Gutachten aus früherer Zeit und nicht zugleich deren Urteile der Prozesse. Selbst der jetzige Gutachter (2022) nahm zunächst an, dass die aufgenommenen Vorwürfe im Gutachten 2001 alle - so auch besonders die Nötigung/Kistengeschichte richtig seien. Selbst einzelne Richter erlesen nur die Gutachten. Am Obergericht 2017 wurde mir in der mündlichen Urteilsbegründung vorgeworfen, die Nötigung/Kiste 2001 gemacht zu haben und der hinzufügung; ich hätte diese ja auch zugegeben!

Den Briefwechsel dazu auf meiner Website.

2.d. Das Gutachten 2022

Nach solcher Zeit in Haft erfordert ein Gutachten zunehmend Gründe (Störungen o.Ä.), aus denen das weitere Bestreiten der Anklage tat begründet werden kann.

2.d.1 Gutachten 2022 - Gespräche

So zeichnet sich die Befragung dazu vor allem dadurch aus, dass der Gutachter einen ungewöhnlich grossen Zeitraum der Gutachterzeit verwendet, um mir Fragen zu den 80er Jahren zu stellen.

So wurden Fragen u.a. zu sexuellen Kontakten in den 80er Jahren gestellt und nach der jeweiligen Antwort, jede einzeln, mit Aufnahmen im Gutachten von 1989 (Loyp-Top) verglichen. So wurden fehlende Erinnerungen aus dieser Zeit mir so vorgehalten, dass klar der Eindruck erwuchs, dass er mir vorwerfe zu lügen. Ich weiss nicht wie sich der Leser fühlen würde, wenn man ihn fragen würde, wann und wie den die sexuellen Kontakte mit Gleichaltrigen vor 40 Jahren stattgefunden hätten und die Unrichtigkeiten, fehlende Erinnerung und Diskrepanzen dem Leser vorgehalten würde, die man bspw. im Vergleich mit noch vorhandenen Aufzeichnungen aus Tagebüchern/Gutachten aus dieser Zeitergäben.

Die Unterschiede der Befragung zum Gutachter von 2010 könnten nicht grösser sein.

Eben so nehmen Berichte (St. Johannes) unreflektiert Aufnahme. Um sich ein eigenes Bild über therapeutische Berichte und die Richtigkeit im Verhältnis von Aufführungen der Therapeuten und meinen Entgegnungen: auf meiner Webseite ist der psychologische Bericht vom Mai 2020 mit Zeitnummerierung und meine entgegensehende Stellungnahme aufgenommen.

2.e Herleitung einer Störung im Widerschein eines Gutachtens

Ein Beispiel einer Aufnahme in Gutachten anhand einer sadistischen Störung/Tendenz.

Ein Gutachter muss Bausteine aus früheren Gutachten aufnehmen, das bildet quasi das Fundament.

Dazu kommen Gründe die in (2.b.1) aufgeführt sind (Gründe des Abstrahens).

So muss ein Gutachten, dass eine Schuldhaftigkeit des Verurteilten impliziert, erschaffen werden.

Es bieten sich Störungen in der Persönlichkeitsstruktur o.Ä. als ideal an (bspw. Antergutachter).

Am Ende der Befragung durch den Gutachter führte ich ein längeres Gespräch mit dem

Psychiater, ich sprach ihn darauf an, dass ich nicht nachvollziehen könne, unter welchen

Voraussetzungen, Vorstellungen und Arbeitsweisen z.B. sadistische Tendenzen/Störungen in

Gutachten erscheinen d.h. aufgenommen werden.

1985 kam dieses Element in Rollenspielen vor, im Jahre 2001 sind keine vorhanden, 2009 hatte ich eine Bildergalerie und einige Webseiten gespeichert. Aus diesem Material wurden selektiv eine Bilderauswahl vorgenommen, besonders aus gespeicherten Webseiten. Einzelne Bilder wurden ausgewählt unter dem Aspekt von sadistischen Tendenzen und vor allem so beschrieben.

Der Gutachter nimmt nun das Geschehene von 1985 (zeitdifferenz 40 Jahre) und verknüpft dieses mit textuell beschriebenem Bildmaterial von 2009 und fügt es in sein Gutachten 2022 ein.

Der Gutachter bestätigte mir diese Praxis d.h. Vorgehensweise.

Eine solche Aufnahme in Gutachten ist die allgemeine Vorgehensweise. Sie ist für den Psychiater notwendig, da keine anderen Bausteine zur Mosaikbildung des Gutachtens vorhanden sind.

Aber -völlig ausser acht gelassen werdendie zeitlichen Zwischenräume - ein Mensch lebt nicht in einem geistig/seelischen oder umweltunbeeinflussbaren Vakuum o.Ä. in den Zwischenräumen von in Gutachten aufgenommenen Daten. Man kann doch nicht solch grosse Zwischenräume ausblenden!

Ein Mensch lebt jeden Tag, jede Woche und Jahr in einer ihn verändernden Umwelt, in Beziehungen u.a. die ihn ebenso beeinflusst und denen er bewusst oder unbewusst ausgesetzt ist. So verändern sich auch Tendenzen/Störungen im Laufe der Zeit: sie verkleinern, vergrössern sich, fallen weg oder neue kommen hinzu.

Solche Bausteine werden zur Grundlage oder Teil eines Gutachtens.

Es ist nachvollziehbar, dass ein Gutachter sich auf alle möglichen Szenarien absichern will, damit arbeitet er aber auf der Basis des Konjunktivs.

2. e. 1. Verbotene Bilder

Dass ich eine Bildergalerie besass, die nach verschiedenen Motiven (Porträt, Cartoons, Waldaufnahmen, Bizarres) u.a. -zusammengestellt war, und die auch Fotos im verbotenen Bereich

beinhaltete - bestreite ich nicht. Es ist einer gewissen Sammlerleidenschaft geschuldet, welche heute weg ist d.h. nicht mehr vorhanden ist. Heute wie auch in den vergangenen Jahren kann/könnte ich grundsätzlich darauf verzichten und diese fehlen mir auch in keiner Weise.

Zudem wurde dieses Thema in therapeutischen Gesprächen sehr ausgiebig behandelt.

Zu den beschriebenen Bildern: um sich ein eigenes Bild bilden zu können, ist es unerlässlich die Originalgalerie mit den Beschreibungen zu vergleichen.

2. e. 2. Folgerung

Ein Gutachten wird in meinem Fall immer auf Sand gebaut sein. Das Gutachten verleiht der Schuldigkeit ein Gerüst, eine Existenz.

Es gibt der Möglichkeit der Unschuldigkeit keinen Raum - notgedrungen aus eigener Existenz.

Wie jede Schrift, sei es eine juristische, psychologische oder soziologische o.Ä., ist ein Gutachten in sich selber sinnhaft und in sich selbst begründet.

Aber eine Schrift braucht keine Wirklichkeit zu repräsentieren, nur weil es logisch und widerspruchsfrei ist.

Zu aufgenommenen Störungen in Gutachten: ein Gutachten nimmt grundsätzlich Störungen, Abweichungen u.a. aus früheren Gutachten in sein aktuelles Gutachten auf, ohne dass der zu Begutachtende die Möglichkeit hätte, diese zu widerlegen, deren Inexistenz darzulegen.

Eine glaubhaft begründete Aufnahme - ist nach obigem im Punkte 2. e - in Gutachten nicht nachvollziehbar. Dies bezieht sich zum Punkte d.h. Störung einer sadistischen Tendenz/Störung, genauso wie die Aufnahme von Pedophilie in Gutachten 2016 oder 2023 (Dazu 4. d. 2 und 5).

Weitere können angeführt werden.

3.a. St. Johannis - Massnahmenzentrum

St. Johannis ignorierte bewusst das Urteil vom Obergericht 2019.

Für eine objektive Reflektierung der Berichte (oben z.d. 1) zu ermöglichen, ist es wesentlich zu wissen, dass ich mich gegen Unsinnigkeiten wehrte, wie auch ein Gestehen der Anlaufzeit. Gerade letzteres wurde mir als Verlogenheit wie Verschllossenheit durch die erste Psychologin ausgelegt.

3.b. Ohne Geständnis keine Vollzugslockerungen

Einstellung der 1. Psychologin: wenn das Anlaufdelikt nicht von mir zugegeben werde, gebe es keine Vollzugslockerungen. Die Bestreitung des Anlaufdeliktes wurde als Lügenhaftigkeit bezeichnet (Berichte: Problemprofil) und auf alles übertragen was ich äußerte. Diese Einstellung verbreitete sich in den wöchentlichen Treffen auf die jeweiligen Ansprechpersonen (Sozialer, Beschäftigung, Psychologie) - bewusst oder unbewusst.

Mein Journal enthält solche Vorkommnisse, Themen und vor allem Aussagen die mir gegenüber eins zu eins gemacht wurden.

so konnte - trotz mehrfachem Drängen und Nachfragen - keine Psychologin, nicht eine Stelle aufzeigen, die falsch, verdreht oder unwahr dargestellt worden wäre.

Mit dem Vorwurf und Unterstellung der St. Johanner Psychologinnen (mitaufgenommen von Sozialarbeiterinnen) einer verdrehten Darstellung, von Unwahrheiten etc. in der Aufführung in meinem Journal will man einzig meine Aussagendarstellung und Blossstellungen entwerten, unglaubhaft machen und ins Lächerliche ziehen.

Es ist mir bewusst, dass wenn ich zu mir gesagtes öffentlich mache, ich die Person blossstelle. Die Aussagen der Therapeutinnen waren aber erheblich, so dass ich begann, ein Journal als Spiegel der Sitzungen zu schreiben.

Die dritte Psychologin schätzte das Journal, sie konnte so einzelne Themen vertiefen oder nachträgliches hinzufügen.

4. a. Justiziable Fragen

Grundsätzlich gilt nach wie vor: ich bestreite klar die Vorwürfe der Anlasstat.

So muss ich mich diesem gegebenen Szenario stellen und argumentieren.

Anlasstat: ein knapp sechs zehnjähriger junger Mann behauptet, er habe sich freiwillig in einem Spiel völlig bekleidet fesseln lassen. Dies an einem immer unbestimmten Tag und ungefähren Uhrzeit. Daraufhin hätte ich diesen gestreichelt.

Ein einem anderen unbestimmten Tag habe er sich wieder freiwillig fesseln lassen (ebenfalls bekleidet). Hier beim zweiten Mal sei nichts geschehen.

An einem weiteren unbestimmten Tag habe er sich wieder freiwillig bekleidet fesseln lassen. Dann hätte ich ihn gestreichelt, die Füße massiert und sein Glied in die Hand genommen (Polizeieinvernahmeprotokoll).

Um zu einer eigenen Meinung ~~et~~ zu diesem letzten Punkt zu kommen, vergleichen Sie das Polizei-protokoll-Einvernahmeprotokoll mit den zwei originalen-ungekürzten Videoeinnahmen.

Im Videoeinnahmeverfahren wird klar suggestiv vorgegangen.

4. b. Anlasstat - drei Glieder - Prozess 2019

Kriminologisch und ich denke auch in justiziabler Sicht hängen die 3 vorgebrachten Taten zusammen (Fesselungen). Das Anlassdelikt besteht aus diesen drei Teilen.

Der Vorsitzende Th. K. (2023), welcher an den Prozessen 2010, 2016, 2017 und 2019 anwesend war, greift 2019 aus dieser dreigliedrigen Anlasstat das dritte Glied heraus und beschreibt dieses als verwerflich, da ich dessen Gutgläubigkeit ausgenutzt hätte und spricht 2019 die Verwahrung aus.

Im Prozess werden zu Anfang mündlich ausführlich Begebenheiten von 1985 vorgehalten - wie auch im schriftlichen Urteil an mehreren Stellen schriftlich Gegebenheiten von 2001 festgehalten werden.

Das ist einerseits nicht nachvollziehbar, da der junge Mann angibt, er habe sich zuvor bereits zweimal in dieselbe Lage gebracht (dann wäre vielleicht der Vorwurf der Verwerflichkeit beim ersten Mal nachvollziehbar anzubringen).

Ein weiterer Vorwurf oder Feststellung im schriftlichen Urteil durch Th. K. sei ein vergewaltigungsähnlicher Vorfall (Glied in die Hand genommen). Hier verweise ich dezidiert auf den Polizeirapport und zu deren Gegenstück der suggestiven Videobefragung. So wird aus Missbrauch/Nötigung im unteren Bereich zu einer Vergewaltigung.

Ein weiterer wichtiger Punkt: bereits 2016 sind die Vorstrafen gelöscht. Diese dürfen nicht mehr vorgehalten oder gar in der Urteilsbegründung - Urteilsfindung hineinfliesen. (Schweizerisches Strafgesetzbuch Artikel 369, Ziffer 7).

Der Urteilspruch am Bezirksgericht 2019 wurde vom Obergericht 2019 aufgehoben.

Bei der Gerichtsbesetzung hat der Vorsitzende der III. Abteilung Th. K. entschieden wieder den Prozess 2023 zu leiten.

4. c. Zur Frage der Schwere der Tat - sexuelle Integrität

In diesem Szenario muss es gestattet sein, den Hintergrund des knapp sechszehnjährigen jungen Mannes ins Feld zu führen d.h. zu skizzieren.

Bei der ersten Eilvernahme hatte der knapp 16-jährige junge Mann 22 Jugendstrafen.

Diese Zahl setzt sich aus den verschiedensten Artikeln des STGB zusammen. Daneben kommt eine Schulabwesenheit, die zusammen genommen eine mehrmonatige Zahl aufweist.

Bei diesem Hintergrund verfügt er sicher über eine erheblich grössere Resilienz, als ein durchschnittlich-gleichaltriger.

Das Urteil 2010 am Bezirksgericht bezeichnet die Schwere der vorgebliehen Tat

„als eher gering“ (Urteil BGZ 2010, Seite 34/35). Das nachfolgende Obergerichtsurteil 2011 (S. 32) bezeichnet das Verschulden als „als noch nicht allzu schwer“.

4. d. 1. Hebephilie

Am Ende der Befragung bestätigte mir der Gutachter, dass im DMS (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) festgehalten ist, dass wenn nach einer Tat eine Person fünf Jahre (oder mehr) in Freiheit ist, und es nachfolgend zu einer erneuten Tat komme, diese gänzlich neu zu bestimmen und qualifizieren sei.

Nun ist es so - ich wurde 2003 entlassen - bis 2003 sind es mehr als 5 Jahre. Aber eine klare Neubewertung wurde bisher nicht gemacht.

Im Jahre 2009 war das 'Opfer' knapp sechszehn Jahre alt und folglich muss man bei einer Qualifizierung klar zum Schluss kommen, dass es sich um nicht ausschliessliche Pädophilie handelt; eine Hebephilie (die eine wesentlich tiefere Wiederholungsgefahr als ausschliessliche Pädophilie impliziert).

4. d. 2 Gutachten P. T. (Gerichtspsychiater)

Ich zitiere aus einem Gutachten an das Obergericht von Dr. P. T. (LÖNZBURG) AUS DEM JAHRE 2015 (das mir vorliegt und Sie in Kopie erhalten können):

„ Handlungen mit Opfern, die älter als 13 Jahre alt gewesen (ist), durchgeführt hat. ...
Demnach liegt beim Patienten diagnostisch gemäss DSM-IV-TR 15 eine Pädophilie Nebenströmung (Pädophilie von nicht ausschliesslichen Typ - und keine Kernpädophilie) vor. Die Rückfallwahrscheinlichkeit der Kernpädophilie ist deutlich höher als diejenige bei der Pädophilie vom nicht ausschliesslichen Typ. Es liegt also die Diagnose einer Hebephilie vor. Der Begriff „Hebephilie“ bezeichnet die sexuelle Präferenz für das frühpubertäre Körperschema (älter als 13 Jahre). Die Hebephilie ist eine sexuelle Präferenzbesonderheit, kann aber im Falle einer Störung derzeit nicht in der gültigen Klassifizierungssystemen DSM-IV-TR UND ICD-10 EIGENSTÄNDLICH KODIERT WERDEN“.

5. Real - Legalprognose

Ich halte fest: eine nicht ausschliessliche Pädophilie - also Hebefilie, hat eine deutlich tiefere Rückfallwahrscheinlichkeit.

In früheren Gutachten ist die Tat 2003 nicht getrennt von den vorgefallenen Taten (1985, 2001), wie es nach DMS (5 Jahre mindestens in Freiheit) vorzunehmen ist.

Im Gegenteil werden „nicht ausschliessliche / ausschliessliche Pädophilie“ postuliert und angeführt, mit der Hinzufügung „man wisse es nicht genau“ (Altkengutachten).

Nun ich denke 2003 weiss man eines sicher: es handelt sich um einen knapp sechszehnjährigen jungen Mann. Das ist eindeutig Hebefilie mit deutlich tieferer Rückfallgefahr als vom Gutachter dargestellt.

Nach meiner Kenntnis beschäftigt sich das Gericht vor allem mit der Frage der Legalprognose.

Für die Legalprognose kommt ausschliesslich Hebefilie zum Tragen.

Selbst die Realprognose der Gutachter berücksichtigt den grossen Stellenwert der Hebefilie nicht. Weiter stellen die gelöschten Vorwürfe einen viel zu grossen Anteil an der Realprognose dar.

Somit stellen sich allein die Vorwürfe von 2003 für die Frage der Legalprognose dem Gericht.

Das zuvor Gesagte hat dann einen hohen Stellenwert.

6. Rückblick

Die Anlasstat (3 Glieder) ist einzig für die Betrachtung und Legalprognose betrachtbar.

Es handelt sich um Hebefilie mit wesentlich tieferer Rückfallgefahr.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals auf das Gesamte obige Gesagte hinweisen und deren Wichtigkeit betonen.

7. a. 15 Jahre

Bitte verzeihen Sie meine obigen etwas langatmigen Ausführungen, diese sind von der fünfzehnjährigen Haft getragen.

7. b. Schlusswort

Ich sehe keine Rückfallgefahr bei Entlassung. Einerseits habe ich keine Probleme sexuelle Beziehungen mit Erwachsenen einzugehen, andererseits reflektiere ich mein Verhalten, Umwelt und Risikobereiche in regelmäßigen Abständen, um nicht in Situationen eines Rückfallbereiches zu kommen. Die allgemeine Rückfallgefahr bei Kontakt mit Minderjährigen ist mir bewusst. Dies gilt ebenso von verbotenen Bilderbesitz, der heute wie 2008 keinen sexuellen Wert oder Konnotation für mich besitzt. Diesbezüglich fehlte der Bilderbesitz mir in den vergangenen Jahren nicht und ich habe diesbezüglich auch kein Verlangen mehr, solches zu besitzen, so sollten innere Widersprüche aufkeimen, so würde ich Kontakt zu Dr. oder zu einem anderen Psychiater aufnehmen. Dies war und ist meine innere Einstellung.

Ich habe Kontakt zu einem LGBT-Verein - andere werden dazu kommen. Ich werde wieder in Vereine beitreten. Einen Schlafplatz organisiere ich am Entlassungstag. Eine Arbeitsstelle, welche ich auf verschiedenen Gebieten ausführen kann, werde ich zu 50% aufnehmen. Dinge wie Arbeit, Vereine o.Ä. brauchen nachvollziehbar eine gewisse Zeit. Zusätzlich werde ich das Studium weiterführen. Nach so langer Zeit schuldlos/schuldig sollte nachvollziehbar sein, dass ich weiter Gefängnisähnliche Strukturen ablehne (wie bsp. betreutes Wohnen).

Sollte das Gericht eine ambulante Therapie als nützlich oder nötig ansehen und/oder Auflagen, bin ich dazu bereit. Ein mir bekannter Psychiater ist bereit die Therapie zu übernehmen. Dazu ist aber der Name schriftlich im Urteil festzuhalten.

Aus den obigen Gründen/Ausführungen/Gesagtem bitte ich nach 15 Jahren um SOFORTIGE ENTLASUNG.